



Jeep

Autohaus Sellmann GmbH · Siemensstraße 6 · 31177 Marsum

**Schreiben des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)
an den BRV vom 26.04.2013 (Aktenzeichen LA 20/7343.8/30)**

**Regelung Nr. 64 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen
(UN/ECE) – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen hin-
sichtlich ihrer Ausstattung mit einem Kompletttrad, Notlaufreifen und/oder einem
Notlaufsystem und/oder einem Reifendrucküberwachungssystem**

**„Deaktivierung des Reifendruckkontrollsystems nach ECE-R 64 von Fahrzeugen,
die unter die EU-VO (EG) 661/2009 fallen, ist unzulässig.“**

Betroffenes Fahrzeug:

Kennzeichen:

Fahrgestellnummer:

Name und Anschrift:

Erklärung:

Die nachträgliche Ausrüstung von Fahrzeugen, die gemäß der VO (EG) 661/2009 über ein TPMS („Tire Pressure Monitoring System“ > Reifendruckkontrollsystem) verfügen müsse, mit Rädern ohne TPMS-Sensoren ist nicht zulässig.

Mein Fahrzeug wurde mit Rädern ohne TPMS ausgerüstet. Dieser Umstand ist mir bekannt. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich in Kenntnis gesetzt worden bin, dass die Betriebserlaubnis an meinem Fahrzeug dadurch erlischt.

Datum:

Unterschrift des Fahrzeughalters: